



Allgemeine Liefer- und Auftragsbedingungen für die Lieferung
und Leistung an Unternehmen gem. § 14 BGB (Kunden) der
WALTER RAU
NEUSSER ÖL UND FETT AKTIENGESELLSCHAFT

-
- 1. Geltungsbereich**
- 1.1 Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, auch für Auskünfte und Beratung, gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen.
- 1.2 Sind unsere Allgemeinen Liefer- und Auftragsbedingungen in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.
- 1.3 Unsere Allgemeinen Liefer- und Auftragsbedingungen gelten anstelle etwaiger Einkaufsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Einkaufsbedingungen vorgesehen ist. Der Kunde erkennt durch Annahme unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich an, dass er auf seinen aus den Einkaufsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet.
- 2. Auskünfte, Beratung**
- 2.1 Auskünfte und Beratung hinsichtlich unserer Waren erfolgen ausschließlich aufgrund unserer bisherigen Erfahrung. Eine verbindliche Beratungspflicht gegenüber dem Kunden übernehmen wir nur im Fall eines schriftlich vereinbarten Beratungsvertrags.
- 2.2 Die vom Kunden mitgeteilten Rezepturen, dass heißt die vom Kunden angegebenen Werte und Spezifikationen werden von uns bei der Herstellung der Ware zugrunde gelegt. Eine eigenständige Prüfungspflicht, ob die Ware zu dem von dem Kunden gewünschten Zweck genutzt werden kann, haben wir nicht.
- 2.3 Eine Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir schriftlich eine Eigenschaft als "garantiert" bezeichnet haben.
- 3. Warenproben**
- Falls vereinbart, stellen wir dem Kunden vor Herstellung der gesamten Ware eine Probe der bestellten Ware zur Verfügung. Erst nach Prüfung und Bestätigung durch den Kunden erfolgt die anschließende Herstellung der gesamten bestellten Ware durch uns.
- 4. Vertragsschluss, Lieferumfang, Abnahme, Beschaffungsrisiko**
- 4.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Sie sind Aufforderungen zu Bestellungen. Ein Vertrag kommt - auch im laufenden Geschäftsverkehr - erst dann zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) bestätigen. Für den Inhalt des Liefervertrages ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
- 4.2 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Mündliche Nebenabreden sind nichtig.
- 4.3 Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos liegt nicht allein in unserer Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache.
- 4.4 Bei Abrufaufträgen oder kundenbedingten Abnahmeverzögerungen sind wir berechtigt, das Material bzw. die Ware für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können demnach nach Erteilung des Auftrags nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- 4.5 Der Kunde hat uns rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich auf etwaige besondere Anforderungen an unsere Ware hinzuweisen.
- 4.6 Verzögert sich die Abnahme der Ware oder der Versand aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund, erteilt der Kunde bis zum Ende der Lieferzeit keinen Versandauftrag, oder kommt der Kunde schuldhaft einer vertraglich vereinbarten Abrufpflicht nicht nach, sind wir unbeschadet andersartiger oder weitergehender Rechte berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer 14-tägigen Nachfrist nach unserer Wahl sofortige Kaufpreiszahlung zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten, oder die Erfüllung abzulehnen und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen. Die Fristsetzung muss schriftlich erfolgen. Wir müssen hierin nicht nochmals auf die Rechte aus dieser Klausel hinweisen. Im Falle des Schadensersatzverlangens beträgt der zu leistende Schadensersatz mindestens 5 % des Nettolieferpreises. Der Nachweis einer anderen Schadenshöhe oder des Nichtanfalls eines Schadens bleibt vorbehalten.
- 4.7 Der Kunde verpflichtet sich, die Rahmenauftragsmenge frist- und mengengerecht entsprechend der im Rahmenauftrag vereinbarten Liefermonate und Teilabnahmemengen abzunehmen. Wird der Versand oder die Abholung der Ware – auch der auf einen Liefermonat entfallenden Teilabnahmemenge – auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, sind wir berechtigt, beginnend mit dem Zeitpunkt, ab dem die Ware hätte versandt oder der Kunde die Ware hätte abholen müssen, eine Einlagerung auf alleiniges Risiko des Kunden vorzunehmen und die hierdurch verursachten Lager-, Halte- und Finanzierungskosten in Höhe von 10,00 EUR je Tonne je angefangenen Monat – maximal jedoch bis zu 5,0 % der Vertragssumme – dem Kunden pauschal in Rechnung zu stellen, soweit wir nicht die Erstattung der tatsächlich nachgewiesenen Kosten verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt unter ent-

- sprechender Anrechnung der vorgenannten Pauschal-
kosten unberührt. Der Nachweis einer anderen Auf-
wandshöhe oder des Nichtanfalls eines Aufwandes für
die Einlagerung bleibt beiden Parteien vorbehalten.
- 4.8 Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach Fristablauf
anderweitig über die vertragsgegenständlichen Waren
zu verfügen und den Kunden mit angemessener Frist
neu zu beliefern.
- 4.9 Bei kundenseitig verspätetem Lieferauftrag oder -abruf
sind wir berechtigt, die Lieferung um den gleichen Zeit-
raum des kundenseitigen Rückstandes zuzüglich einer
angemessenen Dispositionsfrist von bis zu zwei Wo-
chen hinauszuschieben.
- 5. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug**
- 5.1 Verbindliche Liefertermine und -fristen müssen aus-
drücklich und schriftlich vereinbart werden. Bei unver-
bindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Liefertermi-
nen und -fristen bemühen wir uns, diese nach besten
Kräften einzuhalten.
- 5.2 Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auf-
tragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht, bevor alle
Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt sind
und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraus-
setzungen vorliegen. Entsprechendes gilt für Lieferter-
mine. Hat der Kunde nach Auftragserteilung Änderun-
gen verlangt, so beginnt eine neue Lieferfrist mit der
Bestätigung der Änderung durch uns.
- 5.3 Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind im Einzelfall
nach Rücksprache zulässig. Als Liefertag gilt der
schriftlich bestätigte Liefertermin. Laufen gleichzeitig
mehrere Kontrakte über identische Ware, so sind wir
berechtigt, die Reihenfolge, in der die Kontrakte erfüllt
werden, zu bestimmen.
- Das Interesse an unserer Leistung entfällt mangels an-
derer schriftlicher Vereinbarung nur dann, wenn wir wes-
entliche Teile nicht oder verzögert liefern.
- 5.4 Die Lieferung erfolgt - falls nicht anders vereinbart - bei
Langfristkontrakten mit Abruf als auch bei Einzelverträ-
gen innerhalb der vereinbarten Lieferfrist nach unserer
Wahl.
- 5.5 Umfasst die Lieferzeit mehrere Monate, so sind wir
berechtigt, die Lieferung in monatlich ungefähr gleichen
Raten zu erbringen, falls nichts anderes vereinbart wur-
de.
- 5.6 Eine vom Kunden gewünschte Lieferzeit am konkreten
Liefertag wird in unserer schriftlichen Lieferbestätigung
an den Kunden festgehalten. Eine verbindliche Zusiche-
rung, dass diese Lieferzeit auch eingehalten wird, ist
hiermit nicht verbunden. Wir werden uns jedoch bemü-
hen, die Lieferzeit einzuhalten. Bei zeitlichen Verzöge-
rungen werden wir den Kunden rechtzeitig informieren.
Grundsätzlich liefern wir die bestellte Ware am Liefertag
in der Zeit von Uhr 6:00 bis 22:00 an.
- 5.7 Erteilt der Kunde nach Mitteilung durch uns, dass die
Ware ordnungsgemäß erstellt wurde, nicht innerhalb
von fünf Arbeitstagen einen Versandauftrag oder holt er
die Ware nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen bei uns
ab, so können wir nach fruchtlosem Ablauf einer gemäß
Ziffer 5.9 zu bemessenden Nachfrist jederzeit nach un-
serer Wahl entweder von dem Vertrag bzw. dessen
noch unerfülltem Teil zurücktreten oder Schadensersatz
statt der Leistung, oder sofortige Zahlung gegen Aus-
händigen eines eigenen Lieferscheines oder eines von
einem Lagerhalter ausgestellten Lagerscheines verlan-
gen.
- 5.8 Hat der Käufer bei Geschäften auf Abruf schuldhaft bis
zum Ende der vereinbarten Lieferzeit keinen Versand-
auftrag erteilt, so stehen uns die in Ziffer 5.7 bezeichne-
ten Rechte nach Ablauf der Lieferzeit zu.
- 5.9 Die gemäß Ziffern 5.7 und 5.8 zu setzenden Nachfris-
ten betragen mindestens fünf und maximal vierzehn
Tage.
- 5.10 Nimmt der Kunde die Ware trotz Rechtsverpflichtung
nicht ab, so sind wir berechtigt, die Schadensfeststel-
lung unter anderem durch Selbsthilfeverkauf an Dritte
oder Preisfeststellung zu bewirken. Wird ein angedroh-
ter Selbsthilfeverkauf nicht oder nicht in gehöriger Art
oder Zeit bewirkt, so bleibt das Recht auf Schadens-
ersatz bestehen. Die Schadensfeststellung erfolgt dann
durch Preisfeststellung. Als Stichtag für die Preisfest-
stellung gilt in jedem Fall der erste Arbeitstag nach Ab-
lauf der Nachfrist.
- 5.11 Die Lieferung kann auch von anderen als den im Ver-
trag vorgesehenen Stellen unter gegenseitiger Ver-
rechnung der etwaigen Frachtunterschiede erfolgen.
- 5.12 Wir können jederzeit ein unserer Ware gleichwertiges
Produkt liefern, es sei denn, dass ausdrücklich Liefe-
rung unserer eigenen Ware vereinbart ist.
- 5.13 Geraten wir in Lieferverzug, muss der Kunde uns zu-
nächst eine angemessene Nachfrist zur Leistung set-
zen. Verstreicht diese fruchtlos, kann der Kunde unter
den jeweiligen Voraussetzungen der §§ 280, 281, 284,
286, 323 BGB die dort geregelten Rechte geltend ma-
chen. Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverlet-
zung - gleich aus welchem Grunde - bestehen nur nach
Maßgabe der Regelung in Ziffer 16.
- 5.14 Haben wir die Leistung nicht zu einem im Vertrag be-
stimmten Termin oder innerhalb einer vertraglich be-
stimmten Frist erbracht, so kann der Kunde nur dann
vom Vertrag zurücktreten, wenn er im Vertrag sein Lei-
stungsinteresse an die Rechtzeitigkeit der Leistung ge-
bunden hat.
- 5.15 Im Falle eines von uns aufgrund vorsätzlichen oder
grob fahrlässigen Verhaltens verschuldeten Lieferver-
zuges hat der Kunde Anspruch auf Ersatz eines nach-
weislich durch die Verzögerung entstandenen Schade-
ns. Soweit ausnahmsweise ein Anspruch des Kunda-
en auch infolge leichter Fahrlässigkeit besteht, ist die-
ser der Höhe nach für jede volle Woche der Verspätung
auf 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens auf 5 % des
Auftragswertes beschränkt.
- 5.16 Wir geraten nicht in Verzug, solange der Kunde mit der
Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch sol-
chen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.
- 5.17 Solange vom Kunden zu stellende Transportmittel -
soweit vereinbart - nicht zur Verfügung stehen, sind wir
nicht zur Lieferung verpflichtet. Wir sind jedoch berech-
tigt, bei ausführbarem Versandauftrag oder Abrufauf-
trag die Lieferung mittels eigener oder angemieteter
Transportmittel zu bewirken. Auch in diesem Fall reist
die Ware auf Gefahr des Kunden.
- 6. Verladung, Transport, Pflichten des Kunden**
- 6.1 Der Kunde hat das Recht, bei der Verladung zum Zwe-
cke der Gewichtsfeststellung oder der Probennahme
anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen.
- 6.2 Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels
bleibt uns vorbehalten. Wir werden uns jedoch bemü-
hen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche
des Kunden zu berücksichtigen; dadurch bedingte
Mehrkosten – auch bei vereinbarter Fracht-Frei-

- Lieferung – gehen zu Lasten des Kunden. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagern wir die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
- 6.3 Die Ware reist - soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anders vereinbart ist - in allen Fällen auf Gefahr des Kunden.
- 6.4 Wird die Ware durch vom Kunden gestellte Transportmittel (z.B. Tankzüge) abgenommen, so ist die Empfangnahme der Ware in der von uns angegebenen Arbeitszeit so schnell durchzuführen, wie es unsere Betriebsverhältnisse erforderlich machen, gegebenenfalls auch in der zweiten oder dritten Arbeitsschicht, ohne dass wir für etwaige dem Kunden durch Überarbeit etc. entstehende Extrakosten aufzukommen haben. Ist eine dem Betriebserfordernissen entsprechende Empfangnahme mit der eigenen Mannschaft des Kunden nicht möglich, so bemühen wir uns, berufsmäßige Arbeitskräfte zu Lasten des Kunden zu stellen.
- 6.5 Wird die Ware im Auftrag des Kunden durch einen Dritten (Spediteur, Transport- oder Frachtführer) abgenommen, so sind die an "Order" ausgestellten oder/und in Blanko gerierten Konnossements oder Lagerscheine uns auf Verlangen auszuhändigen.
- 6.6 Erfolgt der Verkauf gemäß unserer Auftragbestätigung "fot...." oder "ab unserem Werk" oder "frei LKW", ist der Kunde allein dafür verantwortlich, dass ein für das Transportgut uneingeschränkt geeignetes Transportmittel (LKW, Schiff, etc.) gestellt wird. Das Transportmittel gilt nur dann als geeignet, wenn es bei der Beladung, während des gesamten Transports und bei der Entladung alle Anforderungen erfüllt, die laut den gesetzlichen oder sonstigen einschlägigen Vorschriften – insbesondere den Anforderungen der zuständigen Berufsgenossenschaft sowie insbesondere den einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften (z.B. LMTV) – einzuhalten und zu beachten sind.
- Ungeachtet dessen sind wir berechtigt, ein uns ungeeignet erscheinendes Transportmittel nach billigem Ermessen zurückzuweisen.
- 6.7 Ist die Lieferung in Tankzügen (z.B. LKW) des Kunden vereinbart, ist eine Verladung nur vorzunehmen, wenn folgende Voraussetzungen alternativ erfüllt sind:
- Der Tankzug wird vor Beladung in unserer Tankzugreinigungsanlage gereinigt.
 - Der Tankzug wurde in einer fremden Tankzugreinigungsanlage gereinigt und anschließend verplombt. Der Nachweis der Reinigung ist durch Vorlage eines marktüblichen Reinigungszertifikates zu erbringen.
 - Der Tankzug des Kunden wurde nach der Verladung nicht gereinigt aber nach Entladung dieser Ware verplombt. Der Nachweis für eine zulässige Beladung durch uns ist durch eine vom Kunden vorzulegende sog. „Draufladebescheinigung“ zu erbringen.
- Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen sind wir zur Lieferung nicht verpflichtet.
- 6.8 Solange vom Kunden zu stellende für den Versand erforderliche Tankzüge nicht zur Verfügung stehen, sind wir zur Lieferung nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, dieselbe unter Verwendung eigener oder angemieteter Tankzüge auf Kosten des Kunden unter Beachtung der Voraussetzungen in Ziffer 6.7 durchzuführen.
- 7. Gewicht**
- 7.1 Die vereinbarte Menge kann von uns zum vereinbarten Lieferpreis um 5 % unter- oder überschritten werden.
- 7.2 Das lieferwerkseitig festgestellte Gewicht ist ausschließlich maßgebend.
- 8. Probennahme**
- 8.1 Die Probennahme erfolgt auf Verlangen des Kunden und/oder unsererseits nur am Ort des Lieferwerks.
- 8.2 Spätestens bei Abruf der Ware hat der Kunde anzugeben, ob er selbst oder ein gleichzeitig namhaft zu machender Vertreter die Proben gemeinsam mit uns ziehen will. Unterbleibt diese Angabe, so kann die Probennahme durch einen von der zuständigen gesetzlichen Berufsvertretung der Industrie und des Handels genannten Sachverständigen vereidigten Probenehmer erfolgen. Die Kosten der Probennahme trägt der Kunde.
- 8.3 Der Kunde kann auf Probennahme und Untersuchung der Ware durch uns verzichten.
- 9. Transport in Gebinden**
- Gebinde (z.B. Fässer, Container) werden dem Käufer gegen Zahlung eines vereinbarten Mietzinses zur Verfügung gestellt. Die Gebinde sind spätestens einen Monat nach Eintreffen der Ware beim Kunden frachtfrei zu dem von uns zu bestimmenden Ort zurückzusenden. Bei verspäteter Rücklieferung hat der Käufer den vereinbarten Mietzins für jeden angefangenen Monat zu zahlen. Nach Ablauf von drei Monaten seit Eintreffen der Ware beim Kunden sind wir berechtigt, die Rücknahme der Gebinde zu verweigern und den Wiederbeschaffungswert der überlassenen Gebinde als Schadensersatz vom Kunden zu verlangen.
- Der Kunde haftet in jedem Fall für den Verlust, die Beschädigung und/oder Verunreinigung der Gebinde.
- 10. Qualität**
- Mangels anderer Vereinbarung ist Ware von handelsüblicher Beschaffenheit, namentlich hinsichtlich Reinheit und Unverdorbenheit, zu liefern.
- 11. Selbstbelieferungsvorbehalt, höhere Gewalt (force majeure) und sonstige Behinderungen**
- 11.1 Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferung oder Leistung unserer Unterlieferanten nicht, nicht richtig, oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse höherer Gewalt (force majeure) ein, so werden wir unseren Kunden rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko übernommen haben. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen, zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.
- 11.2 Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach 11.1 der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist

wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

12. Versand und Gefahrübergang, Versicherung

12.1 Enthält unsere Auftragsbestätigung eine in den INCOTERMS aufgeführte Klausel (z.B. frachtfrei ab Werk etc.), so gelten für die jeweilige Klausel die INCOTERMS in der jeweils neusten Fassung, es sei denn, in unserer Auftragsbestätigung ist etwas anderes angeführt.

12.2 Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt der Versand durch uns auf Gefahr und zu Lasten des Kunden und ab unserem Werk

12.3 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der zu liefernden Ware an den Kunden, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmungen, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes, des Lagers oder der Niederlassung auf den Kunden über.

12.3 Verzögert sich die Sendung dadurch, dass wir infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen oder aus einem sonstigen vom Kunden zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

12.4 Bei Übernahme der Ware durch den Kunden oder von diesem bestimmten Dritten sind die Übernahmetermine/-zeiten mindestens zehn Tage vor dem Liefertermin mit uns abzustimmen.

13. Mängelrüge, Gewährleistung, Pflichtverletzung

13.1 Erkennbare Mängel sind vom Kunden unverzüglich bei Wareneingang, spätestens jedoch 12 Tage nach Leistungserbringung uns gegenüber schriftlich zu rügen. Die schriftlichen Mängelrügen müssen eine detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten. Eine nicht frist- oder formgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung aus.

Vor Umladung der beanstandeten Ware aus unseren Tankzügen oder aus unseren Gebinden müssen wir unverzüglich benachrichtigt werden, damit wir Mitarbeiter von uns und/oder Sachverständige oder sonstige Dritte hinzuziehen können. Dies gilt nur dann nicht, wenn wir hierauf ausdrücklich schriftlich/fernschriftlich verzichtet haben. Kommt der Kunde der vorstehenden Verpflichtung nicht nach, oder be- oder verarbeitet er beanstandete Ware oder versendet diese weiter, sind Ansprüche aus Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung ausgeschlossen.

13.2 Falls die Ware nicht durch uns, sondern durch ein von uns beauftragtes Transportunternehmen angeliefert wird, müssen bei Anlieferung erkennbare Mängel zudem dem Transportunternehmen gegenüber gerügt und die Aufnahme der Mängel auch von diesem veranlasst werden. Die Verpflichtungen aus Ziffer 13.1 bleiben daneben bestehen. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt auch insoweit jeglichen Anspruch des Kunden auf Gewährleistung aus.

13.3 Verdeckte Mängel müssen unverzüglich nach Erkennbarkeit, spätestens innerhalb der in Ziffer 13.8 genannten Verjährungsfrist schriftlich gerügt werden. Die

schriftlichen Mängelrügen müssen auch hier eine detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten. Eine nicht frist- oder formgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung aus. Sonstige Pflichtverletzungen sind vor der Geltendmachung weiterer Rechte vom Kunden unverzüglich unter Setzung einer angemessenen Abhilfefrist schriftlich abzumachen.

13.4 Mit Beginn der Verarbeitung, Bearbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen gilt die gelieferte Ware als vertragsgemäß vom Kunden genehmigt. Entsprechendes gilt im Falle der Weiterverwendung vom ursprünglichen Bestimmungsort. Es obliegt dem Kunden, vor Verarbeitungsbeginn durch in Umfang und Methodik geeignete Prüfungen abzuklären, ob die gelieferte Ware für die von ihm beabsichtigte Verarbeitungs-, Verfahrens- und sonstigen Verwendungszwecke geeignet ist.

13.5 Sind am Ort des Lieferwerks nach Ziffer 8. Proben aus der Lieferung gezogen worden, so sind diese für die Begutachtung der Beschaffenheit der Ware als vertragsgemäß. Verlangt der Kunde die Untersuchung einer solchen Probe, so hat er dies uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Untersuchung erfolgt durch eine zwischen den Parteien abzustimmende neutrale Untersuchungsstelle oder für den Fall, dass hierüber eine Einigung nicht binnen fünf Tagen durch Aufforderung seitens einer Partei erzielt wird, durch einen neutralen Sachverständigen, den der Präsident der für den Lieferort zuständigen Industrie- und Handelskammer benennen soll. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien jeweils hälftig.

13.6 Ist ein Mangel gegeben, so wird dieser - mit Ausnahme des Falles des Lieferregresses gem. §§ 478, 479 BGB - nach unserer Wahl durch kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben, wobei uns zwei Nacherfüllungsversuche zuzugestehen sind. Mängel, die der Kunde selbst zu vertreten hat und unberechtigte Reklamationen werden wir im Auftrag und auf Kosten des Kunden beseitigen.

13.7 Der Rücktritt ist mit Ausnahme der Mangelhaftung ausgeschlossen, wenn wir die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

13.8 Für nachweisbare Mängel leisten wir - soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist oder ein Fall des § 478 BGB (Rückgriffanspruch) vorliegt - über einen Zeitraum von einem Jahr Gewähr, gerechnet vom Tage des gesetzlichen Verjährungsbeginnes an. Die vorstehende Verjährungsverkürzung gilt nicht im Falle von Arglist und bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13.9 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 16, soweit es sich nicht um Schadenersatzansprüche aus einer Garantie handelt, welche den Kunden gegen das Risiko von etwaigen Mangelfolgeschäden absichern soll. Auch in diesem Fall haften wir aber nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

13.10 Unsere Gewährleistung und die daraus folgende Haftung ist ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf unserer fehlerhaften Ware beruhen. Insbesondere ist die Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen für die Folgen eines fehlerhaften oder natürlichen Einsatzes der Ware, sowie den Folgen physischer, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse auf die Ware, die nicht den vorgesehen durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen.

- 13.11 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit der Ware.
- 13.12 Unsere Haftung nach Ziffer 16 bleibt unberührt. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 13.13 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht worden ist. Dies gilt nicht in den Fällen des Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB, sowie bei Arglist oder vorsätzlicher Schädigung.
- 13.14 Etwaige Rückgriffsansprüche des Kunden im Fall der Weiterveräußerung der Ware gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 13.15 Die Anerkennung von Pflichtverletzungen durch uns bedarf stets der Schriftform.
- 14. Preise, Zahlungsbedingungen, Unsicherheitsinrede**
- 14.1 Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO einschließlich Verpackung, zuzüglich Fracht und etwaigem Mindermengenzuschlag ab Lieferwerk oder Lager, zuzüglich vom Kunden zu tragender Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- 14.2 Leistungen, die nicht Bestandteil des vereinbarten Lieferumfangs sind, werden mangels abweichender Vereinbarung auf der Basis unserer jeweils gültigen allgemeinen Preislisten ausgeführt.
- 14.3 Wir sind berechtigt, die Vergütung einseitig angemessen (§ 315 BGB) im Falle der Erhöhung von Materialbeschaffungs-, Verpackungs-, Bezugs- oder Produktionskosten, Steuern (insbesondere auch Ein- und Ausfuhrzölle), Lohn- und Lohnnebenkosten sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen gegenüber dem Vertragsschluss zu erhöhen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als zwei Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei den genannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung aufgehoben wird.
- 14.4 Unsere Rechnungen sind (ohne Abzug) zahlbar 30 Tage nach Vertragsschluss und Rechnungsdatum, unabhängig vom Eingang der Ware. Wir sind jedoch auch berechtigt, Zahlung Zug-um-Zug gegen Warenlieferung zu verlangen. Falls ein Skontoabzug vereinbart wurde, errechnet sich dieser aus dem Nettobetrag und ist nur zulässig, wenn alle anderen über 30 Tage alten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung des Kunden zu uns erfüllt sind.
- 14.5 Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 14.6 Der Kunde gerät auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug binnen 31 Tagen nach Lieferung bei Lieferverpflichtung unsererseits bzw. binnen 31 Tagen nach Bereitstellungsanzeige unsererseits bei Lieferung ab Werk.
- 14.7 Mit Eintritt des Verzuges werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Der Nachweis und die Forderung eines höheren Schadens durch uns sind zulässig.
- 14.8 Darüber hinaus steht uns im Falle des kundenseitigen Verzuges das Recht zu, Lieferungen bzw. Leistungen aufgrund von sämtlichen Verträgen mit dem Kunden bis zur vollständigen Erfüllung zurückzuhalten. Dieses Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde durch Bestellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eines kommunalen Kreditinstitutes, welches dem Einlagensicherungsfonds angeschlossen ist, in Höhe sämtlicher fälliger Zahlungen abwenden.
- 14.9 Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Im Übrigen hat der Verzug mit der Erfüllung einer Forderung die sofortige Fälligkeit aller weiteren Forderungen unsererseits aus der Geschäftsverbindung zur Folge.
- 14.10 Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen oder die Belieferung einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung angemessener Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten - unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte - vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, uns alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.
- 14.11 Werden Zahlungen gestundet und diese später als vereinbart geleistet, so werden für den Stundungszeitraum Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils bei Abschluss der Stundungsabrede geltenden Basiszinssatz geschuldet, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.
- 14.12 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, es sei denn, der Gegenanspruch beruht auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unsererseits. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Kunden nur ausgeübt werden, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 15. Eigentumsvorbehalt**
- 15.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor (nachstehend insgesamt "Vorbehaltsware"), bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit Kunden einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.
- 15.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits

- hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abtreten.
- 15.3 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entfällt ohne weiteres, wenn der Kunde seine Zahlung einstellt, oder uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde konzerngebunden ist und/oder wenn einer der im vorgenannten Satz aufgeführten Tatbestände bei der Mutter- bzw. Obergesellschaft des Kunden eintritt.
- 15.4 Der Kunde tritt uns bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen, oder die Vorausabtretung der Forderung zunichte machen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen.
- 15.5 Der Kunde bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, uns die zur Einziehung abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, und, sofern wir dies nicht selbst tun, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten.
- 15.6 Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen sich zu seinen Gunsten ergebenden anerkannten Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht.
- 15.7 Hat der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten oder zu liefernden Ware bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factorings, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer unsere derzeitigen oder künftigen Sicherungsrechte gemäß Ziffer 15 beeinträchtigt werden können, hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Ware zu verlangen; Gleiches gilt im Falle eines echten Factorings, wenn der Kunde nach dem Vertrag mit dem Factor nicht frei über den Kaufpreis der Forderung verfügen kann.
- 15.8 Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir - ohne dass wir vorher vom Vertrag zurücktreten müssen - zur Rücknahme aller Vorbehaltswaren berechtigt; der Kunde ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet, soweit ihm nicht nur eine unerhebliche Pflichtverletzung zur Last fällt. Zur Feststellung des Bestandes der von uns gelieferten Ware dürfen wir jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Kunden betreten. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder uns abgetretenen Forderungen hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 15.9 Übersteigt der Wert der für uns nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 15.10 Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns jedoch zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Kunde uns schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen ist der Kunde jederzeit verpflichtet, uns die zur Verfolgung unserer Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 16. Ausschluss und Begrenzung der Haftung**
- 16.1 Wir haften nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen. Dieser vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere:
- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
 - für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und im Falle zu vertretender Unmöglichkeit und erheblicher Pflichtverletzung;
 - wenn im Falle der Verletzung sonstiger Pflichten im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB dem Kunden unsere Leistung nicht mehr zuzumuten ist;
 - im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
 - soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben;
 - sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.
- 16.2 In anderen Fällen haften wir für alle gegen uns gerichteten Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungs-

ersatz aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis wegen schuldhafter Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht aber im Falle leichter Fahrlässigkeit.

- 16.3 Im Falle der vorstehenden Haftung nach Ziffer 16.2 und einer Haftung ohne Verschulden, insbesondere bei anfänglicher Unmöglichkeit und Rechtsmängeln, haften wir nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.
- 16.4 Eine Haftung aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos trifft uns nur, wenn wir das Beschaffungsrisiko ausdrücklich kraft schriftlicher Vereinbarung übernommen haben.
- 16.5 Die Haftung für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit wir nicht eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben, oder uns, unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Vorwurf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung trifft.
- 16.6 Unsere Haftung ist mit Ausnahme der Arglist und des Vorsatzes und sonstiger gesetzlich zwingender, abweichender Haftungssummen der Höhe nach insgesamt beschränkt auf den Deckungsumfang unserer Betriebshaftpflichtversicherung.

Auf Anforderung des Kunden stellen wir diesem unentgeltlich jederzeit eine Kopie unserer diesbezüglichen Versicherungspolice zur Verfügung.

Wir verpflichten uns im Falle der Leistungsfreiheit des Versicherers (z. B. durch Obliegenheitsverstöße unsererseits, Jahresmaximierung etc.), mit eigenen Leistungen dem Kunden gegenüber einzustehen, jedoch mit Ausnahme des Falles vorsätzlichen Handelns und gesetzlich zwingender, abweichender Haftungshöhen lediglich bis zu einer Höchstsumme von € 250.000,-. Vorstehende Haftungshöchstsummenbegrenzung gilt nicht im Falle der Arglist, des Vorsatzes oder der Verletzung von Leib, Leben oder des Körpers.

Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

- 16.7 Die Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gemäß der vorstehenden Ziffern 16.2 - 16.6 gelten im gleichen Umfang zugunsten der leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern.
- 16.8 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

17. Innergemeinschaftlicher Warenverkehr (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer)

- 17.1 Der Kunde versichert die Richtigkeit seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die er uns unverzüglich nach Vertragsschluss ohne Aufforderung mitteilt. Er verpflichtet sich, jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift und Firma und seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowohl uns als auch der für ihn zuständigen Inlands-Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Wird eine Lieferung wegen Mängeln bei den Angaben des Namens, der Firma, der Anschrift oder der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als steuerpflichtig behandelt, ersetzt der Kunde die von uns aus diesem Umstand zu zahlende Steuer.
- 17.2 Kommt es zu einer Doppelbesteuerung – Erwerbsteuer im Abnehmerland, Umsatzsteuer in Deutschland – zahlt der Abnehmer die zuviel gezahlte, dass heißt wegen der Erwerbsteuerpflicht nicht geschuldete, Umsatzsteuer an uns unter Verzicht auf die Einrede der Entreichung zurück.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 18.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist Neuss. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Düsseldorf. Wir sind jedoch auch berechtigt, gegen den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand vorzugehen.
- 18.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

19. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zahlungseinstellung

- 19.1 Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Kunden oder dessen nicht auf Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Rechten beruhende Zahlungseinstellung berechtigen uns, jederzeit von dem Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung der Ware von der vorherigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung abhängig zu machen. Ist die Lieferung der Ware bereits erfolgt, so wird der Kaufpreis in den vorgenannten Fällen sofort fällig. Wir sind auch berechtigt, die Ware in den vorgenannten Fällen zurückzufordern und bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises zurückzuhalten.
- 19.2 Ab Zahlungseinstellung des Kunden oder bei Stellung eines Insolvenzantrages des Kunden ist dieser zur Veräußerung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware (siehe Ziffer 15.1) nicht mehr berechtigt. Er hat in diesem Fall vielmehr die unverzügliche separate Lagerung und Kennzeichnung der Vorbehaltsware durchzuführen und Beträge, die uns aus abgetretenen Forderungen wegen Warenlieferungen zustehen und bei ihm eingehen, treuhänderisch für uns zu verwahren.

20. Salvatorische Klausel

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieser Regelungen aus anderen Gründen als den §§ 305-310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ganz oder teilweise unwirksam/nichtig und nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtinhalt des Vertrages Rechnung trägt. Die Bestimmung des (Teilnichtigkeit) § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Hinweis:

Gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes weisen wir darauf hin, dass unsere Buchhaltung über eine EDV-Anlage geführt wird und wir in diesem Zusammenhang auch die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten speichern.



WALTER RAU
NEUSSER ÖL UND FETT AG

Neuss, Februar 2013